

Martin Groß

Berlin, 10. Dezember 2020

Präsident des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes
Berlin – Brandenburg
Abteilungsleiter IV
Aus- und Fortbildung in der Rechtspflege, Prüfungswesen

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Salzburgerstraße 21 – 25
D- 10825 Berlin

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am Freitag, dem 11. Dezember 2020, 10.00 Uhr

"Juristische Ausbildung an das digitale Zeitalter anpassen".

Thesenpapier

Vorab:

Um Professor Möllers von der Humboldt-Universität zu zitieren; wir haben in Deutschland eine im auch internationalen Vergleich mehr als ernst zu nehmende Juristenausbildung. Ich würde dem zustimmen wollen. Diese kann aber nicht als statisches System gedacht werden. Sie bedarf der fortwährenden Veränderung. Reformdiskussionen, der Diskurs über das Mögliche und Bessere, wie wir ihn hier gerade führen, ist unverzichtbar.

Jede Reformdiskussion sollte sich zunächst der theoretischen Grundlegung unseres Ausbildungsdenkens vergewissern. Im Kern steht das Proprium der Rechtswissenschaft. Eine spezifische Form der Identifizierung von Frage, der methodischen Aufbereitung des zur Verfügung stehenden Norm- und Argumentationsmaterials und die Entwicklung einer in diesen Zusammenhängen erarbeiteten, rational begründbaren und in Grenzen vorhersagbaren Entscheidung zu diesen Fragen. Im Zentrum der Ausbildung steht der Gedanke der exemplarischen Ausbildung, die Vermittlung von Systematik und Methode. Im Zweifelsfall sollte daher eher die Entscheidung für das Exemplarische stehen. Ziel der Ausbildung ist nicht die junge Jurist*in, die alles kann (das ist als Ziel nicht erreichbar). Ziel der Ausbildung sind die umfassend einarbeitungsfähige Jurist*innen. Das geht, was unsere jungen Familienrichter*innen in Berlin und Brandenburg jeden Tag beweisen oder unsere Referendar*innen in der Auslandswahlstation in einer Londoner Anwaltskanzlei.

Als letztes noch der Gedanke, dass man mit gesetzlichen Regelungen sparsam umgehen sollte. Wo sie überflüssig sind, schaden sie eher.

I. Digitalisierung

Der Begriff Digitalisierung hat nicht nur in der Ausbildungsdiskussion Elemente eines Vexierbildes. Hier sehen Unterschiedliche Unterschiedliches. Betroffen sein kann der schlichte Gebrauch des Computers und juristischer Datenbanken bei der juristischen Arbeit, die Elektronische Akte bei den Gerichten, die Frage, wie die Staatsanwaltschaft Bitcoins im Rahmen der Vermögensabschöpfung sicherstellt, was im Darknet passiert, welche Auswirkungen diskriminierende Algorithmen haben können oder wie Neuentwicklungen im Bereich des Legal Tech den Alltag in der Anwaltskanzlei oder den Gerichten beeinflussen.

Bei der Entscheidung, in welcher Form die Digitalisierung in die juristische Ausbildung zu integrieren ist, ist die gesamte Ausbildung in den Blick zu nehmen, das Studium und das Referendariat, darüber hinaus die Fortbildung parallel zur beruflichen Praxis; die Anwaltsakademie, die Richterakademie leisten hier ebenfalls Beachtliches.

1. Als Folge dieser Überlegungen halte ich die im Entwurf dargestellten Anregungen zur Ergänzung des § 5a DRiG für entbehrlich. Die mit der Digitalisierung verbundenen Rechtsfragen beschäftigen die Gerichte, die Urteile finden Eingang in die Ausbildung und wir prüfen diese. Recht und Gesellschaft haben hier eine gut funktionierende Wechselwirkung. Auch für die Referendarausbildung erscheint eine besondere Hervorhebung entbehrlich. Die Referendar*innen werden in einem zunehmend IT-geprägten Umfeld ausgebildet werden. Dies muss man nicht im Gesetz festschreiben.
2. Den Gedanken, Professuren im Bereich Legal-Tech zu fördern, halte ich grundsätzlich für verlockend. Eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den durch Legal-Tech und KI im Bereich des Rechts aufgeworfenen Fragen, gehört an die Universität. Auch entsprechende Schwerpunktbereiche kann ich mir gut vorstellen, möchte aber darauf hinweisen, dass ich für Fragen der Hochschulorganisation kein ausgewiesener Fachmann bin.
3. Die Förderung innovativer interdisziplinärer Lehrinhalte und Lehrformate, das geschieht bereits. Ich bin dem Bund sehr dankbar, dass er im Rahmen des Pakts für den Rechtsstaat unterstützt, interdisziplinäre, It-gestützte Angebote, etwa im Blended-Learning für Familienrichter*innen, zu entwickeln.

II. Transparenz, Qualität und Chancengleichheit

1. **Wir brauchen keine Bundesjuristenausbildungsordnung, die Länder erledigen ihre Arbeit gut, ein bundeseinheitliches System wäre schmerhaft unflexibel.**

Der Vorschlag enthält eine Reihe von durchaus bedenkenswerten Vorschlägen, dazu unter Nummer 2). Der grundsätzliche Ansatz einer Regelung durch Bundesrecht führt allerdings in die Irre. Hier sei eine deutliche Lanze für den Föderalismus gebrochen. Justiz und Juristenausbildung sind im Kern Ländersache und sie sind da gut aufgehoben. § 5 d Abs. 1 Satz 2 DRiG postuliert: „Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten“. Die Länder kommen dieser Aufgabe nach, es gibt keine bedenklichen Fehlentwicklungen, denen zwingend gegenzusteuern wäre. Wir kooperieren in einem eigenen Gremium, dem sogenannten Koordinierungsausschuss Juristenausbildung, und haben in den letzten Jahren sehr erfolgreich an

einer weiteren Harmonisierung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen gearbeitet. Das wird durch eine bundesgesetzliche Regelung nicht besser. Diese wäre vielmehr schädlich. Sie würde vorsichtige Experimente und Weiterentwicklungen in Zusammenarbeit der Universitäten und der ausbildungsverantwortlichen Oberlandesgerichte mit den Landesjustizministerien sperren. Beispiel: Die Europarechtsklausur; wir stellen eine solche an der Universität Viadrina und für die Studierenden der European Law School an der Humboldt-Universität. Dies ermöglicht den Universitäten eine wichtige Profilierung. Man kann das ausprobieren und muss nicht die ganze Republik mitnehmen.

Ergänzend: Dem Vorschlag stehen wohl auch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber. Nach Auffassung der Länder stützt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich der Juristenausbildung auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG und beschränkt sich damit auf Grundsätzliches und das ist auch gut so.

2. Stärkung der Grundlagenfächer und ein Bachelor

In der Sache enthält der Vorschlag sehr viel Bedenkenswertes. Die Stärkung der Grundlagenfächer ist ganz sicher ein wichtiges Anliegen, an dem wir weiter arbeiten müssen. Den integrierten Bachelor halte ich persönlich für wichtig, nicht zuletzt um die Attraktivität des rechtswissenschaftlichen Studiums zu fördern; in Berlin und Brandenburg haben wir ihn eingeführt. Die verdeckte Zweitkorrektur ist ein Kapazitätsproblem, ob die Ergebnisse hierdurch wirklich besser werden, weiß ich nicht. Die Abschichtung sehe ich sehr kritisch. Eine Anhebung der Vergütungssätze wäre mehr als wichtig. Eine leistungsgerechte Bezahlung werden wir nicht erbringen können, eine Anerkennung, die über dem Mindestlohn liegt, aber schon. Rückfragen hierzu gerne.

Abschließend:

Dieser Text gibt meine persönliche Meinung wieder. Ich möchte insgesamt betonen, dass es mich jede Reformdiskussion außerordentlich freut. Für den Rechtsstaat, ein durch ein komplexes Rechtssystem determiniertes Gemeinwesen, ist eine gute Juristenausbildung unverzichtbar.